

Vorbezug von FZ-Leistungen

Autor: [Lilo Gruber](#) (---.so.ch)
Datum: 12-08-11 08:19

Wir haben in der Sozialhilfe zunehmend Personen um das 60 Altersjahr, welche bis zum AHV-Rentenvorbezug sozialhilferechtlich unterstützt werden müssen und aufgrund ihrer früheren Berufstätigkeit Anspruch auf FZ-Leistungen haben.

Gemäss Sozialhilfehandbuch des Kantons Solothurn (siehe: http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/igsaa/notlagen/sozialhilfe/handbuch/f/f_07_freizuegigkeitskapital.pdf) wird bei vorhandenen Freizügigkeitsguthaben verlangt, dass diese ab dem Datum der Verfügbarkeit geltend gemacht werden und weiteren Sozialhilfeleistungen vorgehen. Dies bedeutet, dass Personen mit Anspruch auf FZ Leistungen fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und damit auch drei Jahre vor dem möglichen Rentenvorbezug angehalten werden müssten, ihre Freizügigkeitsleistungen auszulösen damit diese anstelle weiterer Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt herangezogen werden können.

Am selben Ort ist ebenfalls erwähnt, dass Sozialhilfeleistungen welche vor dem Datum der Verfügbarkeit der FZ Guthaben bezogen wurden, zurückzuerstatten sind, wenn die Person durch die Auszahlung der FZ-Leistung in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Meines Erachtens wiederläuft dies dem Prinzip der 2.Säule (Sicherung des gewohnten Lebensstandards im Alter). Gemäss SKOS E 2.5 müssen die FZ-Leistungen in der Regel zusammen mit der Rente geltend gemacht werden.

Fragen:

- 1) Können Sozialhilfeklienten verpflichtet werden, ihre FZ-Leistungen vor dem Bezug der Altersrente geltend zu machen?
- 2) Wie verhält es sich mit der Rückerstattungspflicht bei Auszahlung der FZ Leistung?
- 3) Ist es bei der Beurteilung dieser Fragen von Bedeutung, ob die Person bei Eintritt ins Rentenalter allenfalls Ergänzungsleistungen beanspruchen wird oder nicht?

Besten Dank für Ihre Antwort
Lilo Gruber

[Auf diesen Beitrag antworten](#)

Re: Vorbezug von FZ-Leistungen

Autor: [Manfred Seiler](#) (147.88.200.---)
Datum: 12-21-11 11:55

Im Kanton Solothurn richtet sich die Bemessung der Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien soweit der Regierungsrat nicht Ausnahmen dazu festlegt (§ 152 SG SO). In Bezug auf die hier vorliegenden Fragen enthält die Verordnung zum Sozialgesetz keine Ausnahmen (§ 93 SV SO). Ich verstehe die rechtlichen Grundlagen so, dass die aktuelle Fassung der SKOS-Richtlinien, also die 4. überarbeitete Ausgabe April 2005 mit Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10 (SKOS-RL) zur Anwendung kommt (Hänzi Claudia (2011). Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Basel, S. 361).

Zur Pflicht des vorzeitigen Bezugs:

Das Handbuch Sozialhilfe des Kantons Solothurn weicht in Bezug auf die Herauslösung der Freizügigkeitsguthaben von den SKOS-RL ab. Die SKOS-RL sehen vor, dass Freizügigkeitsguthaben von Sozialhilfebeziehenden erst ab dem Zeitpunkt wo sie die AHV-Rente vorzeitig beziehen können (Art. 40 AHVG), angerechnet, bzw. die Herauslösung, verlangt werden sollen. Damit werde der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung getragen (SKOS-RL E.2-7). Ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Bezugs der AHV-Rente nach Art. 40 AHVG können allfällige Lücken mit Ergänzungsleistungen gedeckt werden, womit die bundesrechtlich verankerte Zweckbindung gewährleistet bleibt (Art. 15a ELV, WEL RZ 3482.01).

Für diese Abweichung des Handbuchs von den SKOS-RL sehe ich im Gesetz und in der Verordnung keine explizite Grundlage. Daher ist zu klären, ob Kap. E.2.5 der SKOS-Richtlinien mit dem Sozialgesetz übereinstimmt. Der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ist subsidiär zu Sozialversicherungsleistungen (§ 9 SG SO). Er entsteht, wenn kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen besteht oder deren Leistungen den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken. (§ 10 Abs. 2 lit. c SG SO). Die Ausführungen im Handbuch Sozialhilfe sind aus dieser Sicht für mich nachvollziehbar. Freizügigkeitsguthaben sind ab dem Zeitpunkt wo sie herausgelöst werden können verfügbare Sozialversicherungsleistungen

(SKOS-RL, E.2.5, als Grundsatz formuliert).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in einem Entscheid festgehalten, dass das Kapitel E.2.5 in der damals gültigen Fassung (Herauslösen BVG-Guthaben nur ausnahmsweise zumutbar ist) nicht gegen das Sozialhilfegesetz verstosse. Das Gericht begründet dies damit, dass das Sozialhilfegesetz den Grundsatz der Subsidiarität (Art. 9 SHG BE) relativiert, in dem die eigenen Mittel der hilfebedürftigen Personen angemessen anzurechnen sind (Art. 30 Abs. 3 SHG BE). Mit dieser Relativierung und der Möglichkeit ausnahmsweise auch bei vorhandenem Vermögen wirtschaftliche Sozialhilfe auszurichten (Art. 34 SHG BE), könne bei der Anrechnung von Freizügigkeitsleistungen der bundesrechtlichen Zweckbestimmung der Freizügigkeitsleistungen Rechnung getragen werden (BVR 2006, S. 408 ff, Quelle Hochschule Luzern, Archiv Tagungen zum Sozialhilferecht <http://www.hslu.ch/sozialarbeit/s-veranstaltungen/s-kongresse-archiv/s-tagung-sozialhilferecht-2010.htm>, besucht am 20.12.2011)

Die Rechtsgrundlagen im Kanton Solothurn sind in dieser Beziehung anders als im Kanton Bern. Sie ermöglichen aus meiner Sicht eine strenge Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Aus dem Kanton Solothurn ist mir im Moment kein Urteil bekannt, welches sich zu dieser Fragestellung äussert. Offen bleiben für mich Fragen zum Verhältnis zwischen bundesrechtlicher Zweckbestimmung von Freizügigkeitsleistungen und kantonalem Sozialhilferecht. Eine aktuelle Übersicht der uneinheitlichen Rechtsprechung zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Lichte von Kap. E. der SKOS-Richtlinien in der Deutsch-Schweiz findet sich in Hänzi, 2011, S. 391 ff.

Das Handbuch Sozialhilfe ist ein für den Vollzug notwendige Sammlung von Merkblättern, die durch das zuständige Amt zu erstellen ist (§ 92 Abs. 1 SV SO). Im Rechtsmittelweg wird aus meiner Sicht das Verwaltungsgericht frei prüfen können, ob die SKOS-Richtlinien oder das Handbuch Sozialhilfe dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Zweckbestimmungen des Sozialgesetzes (§§ 1 und 147 Abs. 2 SG SO).

Zur Rückerstattung:

Das Gesetz verlangt günstige Verhältnisse als Voraussetzung für die Rückerstattung von bezogenen Geldleistungen der Sozialhilfe (§§ 14 und 15 SG SO). Die Behörde hat mangels gesetzlicher Konkretisierung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ob günstige Verhältnisse vorliegen. Gemäss Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn kann dabei als Richtschnur gelten, dass das Gemeinwesen nur dann eine Rückerstattung verlangen soll, wenn es stossend wäre, darauf zu verzichten. Die Rückerstattung muss damit nicht bloss zumutbar sein, sondern sich bei einer Interessenabwägung ohne weiteres aufdrängen, so das Verwaltungsgericht, mit Verweis auf Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 1993, S. 179. Der Entscheid erging noch unter dem alten Sozialhilferecht. Ob sich vom Wortlaut und Sinn und Zweck der Bestimmung im neuen Sozialgesetz etwas geändert hat, kann ich nicht sagen (Urteil vom 1.10.2008, VWBES.2008.304 01081057, E.3b, Quelle Datenbank zum Sozialhilferecht).

Ob Kap. E.3 und E.3.1 sowie H.9 der SKOS-RL in der aktuellen Fassung dem Sozialgesetz entsprechen kann ich nicht abschliessend beurteilen. Die SKOS-RL sehen vor, Personen die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, einen angemessener Betrag zu belassen, Einzelperson Fr. 25000.-, Ehepaare Fr. 40000.-, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15000.- (SKOS-RL, E.3-2). Die aktuelle Fassung der Richtlinien äussert sich nicht zur Verwendung von Freizügigkeitsleistungen zur Rückerstattung.

Gemäss der Rubrik „Praxis“ in der ZeSo sind Freizügigkeitsleistungen, die nach dem Eintreten des Versicherungsfalls ausbezahlt werden von der Rückerstattung auszunehmen: „Die ausgelösten Freizügigkeitsguthaben sollen zur ergänzenden Deckung des aktuellen und künftigen Lebensunterhaltes eingesetzt werden. Dies schliesst eine Rückerstattung von ehemals bezogenen Sozialhilfeleistungen aus“ (vgl. Dubacher, von Deschwanden, Freizügigkeitskonto auflösen, um Sozialhilfe zurückzuzahlen?, in ZeSo 1/2009, S. 16). Freizügigkeitsleistungen sollen nur im Fall von Rentennachzahlungen, zeitgleichen mit der Rentenbevorschussung, zur Rückerstattung verwendet werden (vgl. Dubacher, von Deschwanden, a.a.O.).

Wird eine Freizügigkeitsleistung nach dem Eintritt des versicherten Risikos in Kapitalform ausbezahlt, so bedeutet dieser Kapitalzufluss nicht ohne Weiteres ein Vermögenszuwachs im Sinne der sozialhilferechtlichen Rückerstattungsbestimmungen. Eine solche Kapitalauszahlung unterscheidet sich von derjenigen bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG. Mit Art. 5 FZG wird der Vorsorgezweck vom Gesetzgeber zu Gunsten einer anderen Zielsetzung relativiert.

Bei einer Kapitalauszahlung nach Eintritt des versicherten Risikos ist ein Vermögensverzehr festzulegen, damit die Zweckbindung der Freizügigkeitsleistung gewährt bleibt. Ich habe bisher vorgeschlagen, das Kapital durch eine Vorsorgeeinrichtung in einen Rentenbetrag umrechnen zu lassen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern sieht die Zweckbindung gewährleistet, wenn der Vermögensverzehr analog zum Ergänzungsleistungsrecht festgelegt wird (vgl. VG des Kantons Bern, Urteil vom 29.03.2010, VGE 100.2009.151, E.5.3 ff.) Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zählt Freizügigkeitsleistungen zum

Vermögensbestandteil, der durch Erwerbsarbeit erwirtschaftet wurde und sieht eine Verwendung für die Rückerstattung nur ausnahmsweise vor, wenn der Verzicht auf Rückerstattung stossend wäre (VG des Kantons Zürich, Entscheid vom 07.03.2007, VB.2006.00499, E.3.1.2 ff).

Da im Kanton Solothurn das Amt für soziale Sicherheit für die Geltendmachung der Rückerstattung zuständig ist (§ 14 Abs. 3 SG SO, § 92 SV SO), müssten Sie da nachfragen auf welcher Basis das Er-messen ausgeübt wird.

Zum Verhältnis Ergänzungsleistungen:

Ja, aus meiner Sicht ist es bedeutend, ob eine Person im Rentenalter Ergänzungsleistungen beziehen wird. Ich gehe davon aus, dass mit dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei vorzeitigem Bezug der AHV-Rente die in der Verfassung begründete Zwecksicherung der ersten und zweiten Säule gewährleistet ist. Wenn eine allfällige Deckungslücke in der Existenzsicherung durch die EL aufgefangen wird, so ist es aus meiner Sicht auch sozialhilferechtlich zumutbar, wenn der vorzeitige Bezug der Rente und damit verbunden die Auflösung des Freizügigkeitsguthabens verlangt werden (vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Entscheid vom VB.2003.00286 vom 15.12.2003, E. 3.2, bestätigt durch BGer 2P.242/2003 vom 12.1.2004, E. 2.2; Verwaltungsgericht des Kantons Bern).

[Auf diesen Beitrag antworten](#)

[Liste der Foren](#) | [Antworten einblenden](#)

[Neuerer Beitrag](#) | [Älterer Beitrag](#)

Auf diesen Beitrag antworten

Dein Name:

Deine E-Mail-Adresse:

Betreff:

Re: Vorbezug von FZ-Leistung

Zitieren

Vorschau

Senden

